

Promotionsreglement Maturitätsschulen

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 30. März 1998
Stand 1. August 2006

Notengebung im Promotionsfach Sport / Interne Weisungen zu den §§ 21 – 29.

I. Grundsätze

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Maturitätsschule besuchen grundsätzlich das Promotionsfach Sport.
2. Es soll möglich sein, dass auch Schülerinnen und Schüler des MAR-Gymnasiums, die an einem körperlichen Gebrechen leiden, eine Maturprüfung ablegen können.
3. Sport ist eine körperliche Aktivität und kann nicht theoretisch beurteilt und bewertet werden.

Langjährige Beobachtungen und Erfahrungen mit Schülerinnen und Schülern haben gezeigt, dass sich bei der Notengebung im Fach Sport vier Bereiche von Problemfällen ergeben:

II. Eingeschränkte Teilnahme

1. Während einer begrenzten Zeit des Semesters

- Wenn Schülerinnen und Schüler das Fach Sport für einen begrenzten Zeitraum nicht besuchen können, werden sie aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung (Hausarzt und/oder Vertrauensarzt der Schule) und nach Absprache mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied vom Unterricht dispensiert.
- Noten werden in der Zeit, in welcher der Unterricht besucht wird, so gesetzt, dass sie verantwortet werden können (siehe § 24 des Promotionsreglements). Die Regelung wird nach dem persönlichen Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler schriftlich festgehalten.
- Vom Sportunterricht Dispensierte sind verpflichtet, sich regelmässig bei der Sportlehrkraft zu melden; dies geschieht nach deren Weisung. Spätestens 14 Tage vor Semesterende muss sich die/der Dispensierte in jedem Fall bei der Sportlehrkraft melden.

2. Während eines ganzen Semesters

Kann aufgrund eines Zeugnisses vom Hausarzt und in der Regel vom Vertrauensarzt der Schule eine Schülerin/ein Schüler den Sportunterricht für ein Semester oder länger nicht besuchen so wird sie/er durch die Schulleitung vom Turnunterricht dispensiert. Der Zeugniseintrag lautet in diesem Falle dispensiert. In diesem Fall ist Sport nicht Promotionsfach.

3. Zeitlich unbegrenzte Nichtteilnahme am Sportunterricht

Eine körperliche Behinderung ist kein Hinderungsgrund, eine eidgenössisch anerkannte Maturität zu erwerben. Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht in der Lage ist, am Sportunterricht teilzunehmen, muss der Schulleitung ein entsprechendes Gesuch um Befreiung eingereicht werden. Ein Zeugnis vom Hausarzt und in der Regel vom Vertrauensarzt der Schule ist dazu erforderlich. In diesem Fall ist Sport nicht Promotionsfach.

4. Teilnahme am Sportunterricht, aber ohne Notengebung, bei körperlicher Behinderung

Kann aufgrund einer durch den Hausarzt oder den Vertrauensarzt der Schule bestätigten körperlichen Behinderung der Sportunterricht besucht, aber eine Notengebung im Fach Sport nicht zugemutet werden, so wird im Zeugnis der Eintrag **besucht** vorgenommen. In diesem Fall ist Sport nicht Promotionsfach.

III. Härtefälle (§ 34 Promotionsreglement)

"Die Klassenkonferenz kann in Absprache mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied in Härtefällen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Regelungen in den §§ 29 – 33 abweichen".

Diese überarbeitete Version wird mit rückwirkender Geltung ab 15. August 2008 von der Schulleitung am 8. Januar 2009 definitiv in Kraft gesetzt.

Verteiler

alle Lehrkräfte
Handbuch Klassenlehrkräfte
Schulleitung/Verwaltung

Kantonsschule Olten

12. Januar 2009

Dr. Sibylle Wyss, Direktorin